



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 6. März 2014

Nummer 10

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 95 örV zwischen der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Krefeld zur Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten S. 145
- 96 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 147
- 97 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der K + P Logistik GmbH in Wülfrath S. 148

- 98 Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2014 S. 148

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 99 Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 3 UVPG, Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne S. 151
- 100 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 153

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

95 örV zwischen der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Krefeld zur Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten

Bezirksregierung
31.01.01-KR-GkG

Düsseldorf, den 24. Februar 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Krefeld vom 14.11.2013 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Krefeld zur Durchführung der Aufgaben Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten (Beamte/innen und Tarifbeschäftigte) der Gemeinde Kranenburg, die nicht in einem Betrieb gewerblicher Art eingesetzt sind oder waren vom 14.11.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs.4 Satz 2 Ziffer 1.b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Kranenburg, vertreten
durch den Bürgermeister,
und
der Stadt Krefeld, vertreten durch den
Oberbürgermeister,**

wird gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 92 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2009 (GV NRW, Seite 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV NRW, Seite 273), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Zahlbarmachung der Bezüge für die Beschäftigten und der Besoldung für die Beamten (Entgeltwesen) erfordert sehr spezielle Kenntnisse im Steuer-, Sozialversicherungs-, Tarif und Besoldungsrecht.

Kreisangehörige Gemeinden sind auf Grund ihrer Personalstruktur zunehmend weniger in der Lage, eine den Anforderungen der Praxis genügende Anzahl von Fachkräften auszubilden und zu beschäftigen. So ist insbesondere in Krankheits- und Urlaubsfällen eine qualifizierte Vertretung der Sachbearbeiterinnen im Entgeltwesen nur noch eingeschränkt möglich. Deshalb hat die Gemeinde Kranenburg den Entschluss gefasst, mit der Stadt Krefeld diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) über die Durchführung der Abwicklung des Entgeltwesens abzuschließen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, ab dem 01.01.2014, für die Gemeinde Kranenburg den Aufgabenkreis der Abwicklung des Entgeltwesens für die Bediensteten (Beamte/innen und Tarifbeschäftigte) der Gemeinde Kranenburg als Beistandsleistung durchzuführen, die nicht in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) eingesetzt sind oder waren. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde Kranenburg als Träger der Aufgabe unberührt, gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Die Stadt Krefeld führt die Abwicklung des Entgeltwesens für die Gemeinde Kranenburg in deren Auftrag und nach deren Weisungen durch. Die von der Stadt Krefeld auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus dem Leistungskatalog, der als

Anlage 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigelegt ist.

(2) Die Gemeinde Kranenburg verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die für die Zahlbarmachung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Kranenburg erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt Krefeld das KRZN anweisen wird, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien zu erstellen und an die Stadt Krefeld weiterzuleiten. Die Gemeinde Kranenburg verpflichtet sich, der Stadt Krefeld die Informationen zu geben, die notwendig sind, um der Stadt die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere etwaige Aufzeichnungen und Meldepflichten, zu ermöglichen.

(3) Die Auszahlung der Personalentgelte, der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der ZVK-Beiträge und der Privatabzüge erfolgt unmittelbar durch das von der Stadt genutzte Abrechnungsverfahren des KRZN bei direkter Belastung der Konten der Gemeinde Kranenburg.

(4) Die Führung von Widerspruchsverfahren, verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten obliegt allein der Gemeinde Kranenburg. Mitarbeiter der Stadt Krefeld können an solchen Verfahren allein als Beistand teilnehmen.

§ 3 Leistungsvergütung

(1) Es wird je Abrechnungsfall eine Jahrespauschale von 150,00 Euro berechnet. Die Stadt Krefeld rechnet halbjährlich zum 30.06. und 31.12. ab. Die Zahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

(2) Eine Anpassung der Fallpauschalen ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, zu vereinbaren.

(3) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Beistandsleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, stellt die Stadt Krefeld der Gemeinde Kranenburg die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung, ggf. auch für zurückliegende Zeiträume.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach § 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten - DSGVO - sowie § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG -. Die Gemeinde Kranenburg ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig

sig ist. Für die Einhaltung der Rechte der Betroffenen ist die Gemeinde Kranenburg verantwortlich; dabei wird sie von der Stadt Krefeld unterstützt.

(2) Die Stadt Krefeld darf die Daten nur nach den Weisungen der Gemeinde Kranenburg verarbeiten oder nutzen.

(3) Weisungen bedürfen der Schriftform. Die Stadt Krefeld wird die Gemeinde Kranenburg darauf hinweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Weisung der Gemeinde Kranenburg gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine rechtliche Prüfung.

(4) Die Stadt Krefeld verpflichtet sich, die ihr von der Gemeinde Kranenburg zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen.

(5) Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5 Haftung

Die Stadt Krefeld haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2015, kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechenden Regelungen durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GKG durch die Aufsichtsbehörde.

Kranenburg, den 14.11.2013
Bürgermeister

Krefeld, den 14.11.2013
Oberbürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 145

96 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung
25.16-53-03

Düsseldorf, den 17. Februar 2014

Dem Unternehmen Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft wurde am 17.06.2010 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-03) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Die für die Kraftomnibusse erteilte Genehmigungs-urkunde, EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. 771) sowie beglaubigte Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. 771) sind nicht mehr auffindbar.

Die o.g. Genehmigungsunterlagen werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich diese der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 zuzuschicken.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 147

97 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der K + P Logistik GmbH in Wülfrath

Bezirksregierung
53.01-100-53.0038/13/0935.1

Düsseldorf, den 20. Februar 2014

Antrag der K + P Logistik GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lageranlage

Die K + P Logistik GmbH hat mit Datum vom 11.03.2013, ergänzt am 23.10.2013, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lageranlage durch Erhöhung der Lagerkapazität Halle 3 auf dem Standort Dieselstraße 17-23 in 42489 Wülfrath gestellt. Antragsgegenstand ist:

a) Erweiterung des Gefahrstofflagers um die Halle 3B, mit einer Lagerkapazität von 1.920 t.

b) Erhöhung der Gesamtlagermengen folgender Stoffe (Lagerklassen nach TRGS 510):

LGK 3	entzündliche, leicht- und hochentzündliche Stoffe	4.834 t
LGK 4, 1B	leichtentzündliche Feststoffe	2.465 t
LGK 10	brennbare Flüssigkeiten (soweit nicht LGK 3)	9.990 t
LGK 8A	brennbare ätzende Stoffe	10.664 t
LGK 8B	nicht brennbare ätzende Stoffe	10.664 t
LGK 11	nicht brennbare Flüssigkeiten	10.664 t
LGK 12	nicht brennbare Feststoffe	10.664 t
LGK 13	Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe	10.664 t

c) Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV für die Lagerung von 1.920.000 Litern entzündlicher, leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten in Halle 3B.

d) Bauantrag nach § 63 BauO NRW für den Umbau und die Nutzungsänderung der Halle 3.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage I, Ziffer 9.3.2 Spalte 2 i. V. m. Ziffer 9.1.2.2 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 148

98 Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2014

Bezirksregierung
54.4.01.28-14

Düsseldorf, den 24. Februar 2014

Die diesjährige Deichschau gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 29. April 1992 findet an folgenden Terminen statt:

10.04.2014

Deichverband Xanten-Kleve
Bereich: Deiche Salmorth
Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz
Beginn: 09:30 Uhr

16.04.2014

- a.) Deichverband Bislich-Landesgrenze
 Bereich: Haffen-Mehr, Rees
 Rhein-km 827,8 – 835,9
 Treffpunkt: Oberes Deichende
 Am Stummen Deich,
 Kreisgrenze Wesel / Kleve
 Beginn: 09:00 Uhr

- b.) Deichverband Bislich-Landesgrenze
 Bereich: Bislich
 Rhein-km 819,9 – 827,8
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstr. 7
 in Wesel-Bislich (Mars)
 Beginn: 14:00 Uhr

17.04.2014

- Deichverband Walsum
 Treffpunkt: Haus Wohnung in Voerde-Möllen
 Frankfurter Str. 433
 Beginn: 09:00 Uhr

25.04.2014

- Deichverband Orsoy
 Treffpunkt: Duisburg-Bearl Paschmannstr.
 Denkmal Kaiser Wilhelm
 Beginn: 08:00 Uhr

07.05.2014

- Stadt Duisburg Nord 1
 Bereich: Marientor bis Duisburg Ruhrort
 Treffpunkt: Essenberger Str.
 Marientorschleuse
 Beginn: 09:00 Uhr

09.05.2014

- a.) Deichverband Poll
 Bereich: B 57 / Perrich / Bislicher Insel
 Treffpunkt: Pumpwerk Winnenthaler Kanal
 der LINEG
 An der Wassermühle in Xanten-
 Birten
 Beginn: 08:30 Uhr

- b.) Stadt Duisburg Nord II
 Bereich: Laar bis Alsum
 Treffpunkt: Kläranlage der Emschergenossen-
 schaft
 Alte Emscher. Einfahrt Thyssen,
 Tor 7.
 Beginn: 09:00 Uhr

15.05.2014

- Deichverband Bislich-Landesgrenze
 Bereich: Emmerich Süd mit Vrsasselt,
 Dornick und Praest
 Rhein-km 846,1 – 850,6
 Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband
 Stadtweide 3, Emmerich
 Beginn: 09:00 Uhr

26.05.2014

- Deichverband Kleve-Landesgrenze
 Treffpunkt: Unteres Deichende an der
 Kontrollstation Bimmen
 Beginn: 09:00 Uhr

03.06.2014

- Stadt Monheim
 Treffpunkt: HW Pumpwerk des BRW,
 Kapellenstr., Rheinstrom-km
 713,7
 Beginn: 10:00 Uhr

05.06.2014

- Deichverband Dormagen-Zons
 Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelberg
 Uferstraße
 Beginn: 09:00 Uhr

11.06.2014

- a.) Stadt Oberhausen
 Treffpunkt: Biotop Altstadt
 Beginn: 10:00 Uhr
- b.) Stadt Mülheim
 Treffpunkt: Biotop Altstadt
 Beginn: 10:00 Uhr

12.06.2014

- a.) Stadt Düsseldorf Nord
 Treffpunkt: Ecke Arnheimer Straße /
 Herbert-Eulen-Weg
 Beginn: 09:00 Uhr
- b.) Deichverband Bislich-Landesgrenze
 Bereich: Stadtgebiet Rees und
 Bienen, Millinen, Vehlingen,
 Haldern
 Rhein-km 835,9 – 846,1
 Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees
 Beginn: 09:00 Uhr

17.06.2014

a.) Stadt Düsseldorf Süd 1
 Bereich: Rückstaudeich Itter, Urdenbach,
 Ortsteile Itter und Himmelgeist
 Treffpunkt: Ausleitungsbauwerk Itter
 Beginn: 09:00 Uhr

b.) Deichverband Mehrum
 Treffpunkt: Oberes Deichende
 Parkplatz Strandhaus Ahr
 Beginn: 10:00 Uhr

20.06.2014

Gravinsel
 Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz
 Rheinstrom-km 818,0
 Beginn: 10:00 Uhr

23.06.2014

Stadt Essen
 Treffpunkt: Steeler Freibad
 Beginn: 10:00 Uhr

25.06.2014

Stadt Düsseldorf Süd 2
 Bereich: Hamm, Volmerswerth, Brücker-
 bach
 Treffpunkt: Hammer Eisenbahnbrücke
 Rheinstrom-km 738,2
 Beginn: 09:00 Uhr

26.06.2014

Deichverband Uedesheim
 Treffpunkt: Gut Alt Wahlscheid
 Rheinstrom-km 730,9 li. Ufer
 Beginn: 09:00 Uhr

27.06.2014

a.) Stadt Wesel
 Treffpunkt: Stadtwaage / Kläranlage
 (Kurve B8)
 Beginn: 08:00 Uhr

b.) Hafen Emmelsum
 Treffpunkt: Einfahrt Werksgelände
 Beginn: 10:30 Uhr

c.) Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)
 Treffpunkt: Einfahrt Werksgelände
 Beginn: 11:15 Uhr

d.) Deichschau Flüren
 Treffpunkt: Oberes Ende Auedeich
 Beginn: 14:30 Uhr

e.) Deichverband Poll
 Bereich: Wallach bis Büderich-Ginderich
 Treffpunkt: Oberes Deichende in Rheinberg-
 Ossenberg, Dammstr. / Bortherr
 Str.
 Beginn: 08:30 Uhr

03.07.2014

a.) Stadt Neuss
 Treffpunkt: Hammer Landstr. 3
 Beginn: 09:00 Uhr

b.) Deichverband Mülheim-Saarn
 Treffpunkt: Unter der Ruhrthalbrücke
 Beginn: 13:00 Uhr

04.07.2014

a.) Deichverband Friemersheim
 Treffpunkt: Südliche Rheinbrücke
 A 42 Ecke Rheindeichstr. /
 Hegentweg
 Beginn: 08:00 Uhr

b.) Stadt Duisburg
 Bereich: Homberg
 Treffpunkt: Unter der Brücke A40, Wilhelm-
 allee
 Beginn: 14:00 Uhr

11.09.2014

Deichverband Xanten-Kleve
 Bereich: Banndeich Kreis Wesel
 Treffpunkt: Parkplatz „Zur Rheinfähre“
 Bislicher Insel 1, Xanten
 Beginn: 09:00 Uhr

11.09.2014

Deichverband Xanten-Kleve
 Bereich: Banndeich Kreis Kleve
 Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „De Deich-
 gräf“
 Durchlass 6, Kalkar Grieth
 Beginn: 9:00 Uhr

15.09.2014

Deichschau Grietherbusch
 Bereich: Sommerdeiche
 Treffpunkt: Klarenbeckshof /Deichgräf He-
 veling
 Beginn: 10:00 Uhr

16.09.2014

- a.) Deichverband Bislich-Landesgrenze
 Bereich: Hüthum-Elten
 Rhein-km 852,7-857,9
 Treffpunkt: Landesgrenze D/NL
 Spyker Weg – Stockmannshof
 Beginn: 09:00 Uhr

- b.) Deichverband Bislich-Landesgrenze
 Bereich: Stadtgebiet Emmerich
 Hochwasserschutzmauer
 Treffpunkt: Regenüberlaufbecken an der
 Promenade in Emmerich
 Beginn: 14:00 Uhr

18.09.2014

- a.) Deichverband Neue Deichschau Heerdt
 Treffpunkt: Parkplatz Flughafen
 Beginn: 09:00 Uhr
- b.) Deichverband Xanten-Kleve
 Bereich: Schlafdeiche
 Treffpunkt: Parkplatz „Gaststätte Zum Erf-
 gen“
 Sommerlandstr., Einmündung
 Schlenkstr., Bedburg-Hau
 Beginn: 09:00 Uhr

25.09.2014

- Deichverband Meerbusch-Lank
 Treffpunkt: Haus Wellen in Langst-Kiers,
 Zur Rheinfähre 6
 Beginn: 09:00 Uhr

02.10.2014

- Stadt Duisburg Süd
 Bereich: Mündelheim und Angerdeiche
 Treffpunkt: Oberes Deichende Wittlaer,
 Roßpfad
 Beginn: 08:30 Uhr

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Im Auftrag
 Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 148

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

99 Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 3 UVPG, Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne

Die Thyssengas Erdgaslogistik plant eine Erdgasanschlussleitung von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne. Anlass für die Leitungsplanung sind die Absichten der STEAG, am Kraftwerksstandort Herne, an dem neben Strom auch Wärme für die Fernwärmeschiene Ruhr erzeugt wird, auch erdgasbetriebene Energieerzeugungsanlagen zu realisieren. Erforderlich hierfür ist der Bau einer Erdgasanschlussleitung DN (Nenndurchmesser, Diameter Nomina) 600, die eine ausreichende Kapazität für Energieerzeugungsanlagen aufweist, über die auch die Fernwärmeerzeugung langfristig sichergestellt werden kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gem. § 1 Nr. 14 ROV (Raumordnungsverordnung). Die Regionalplanungsbehörde des RVR hat deshalb gem. § 15 ROG ein Raumordnungsverfahren eingeleitet. Das Raumordnungsverfahren betrachtet ausschließlich raumbedeutsame Auswirkungen des Leitungsprojekts unter überörtlichen Gesichtspunkten. Es wird mit einer „raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Leitungstrasse erfolgt erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren.

Das Vorhaben ist gem. § 3 a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) UVP-pflichtig, so dass das Raumordnungsverfahren gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 LPIG (Landesplanungsgesetz NRW) die Prüfung der Umweltverträglichkeit beinhaltet.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 30.1.2013 eine sogenannte Antragskonferenz (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und die vorzulegenden Unterlagen festgelegt wurden.

Die gem. § 6 UVPG zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte und Blattabschnitte

- Übersicht Trassenführung
- Variantenvergleich
- Varianten und regionalplanerische Ausweisung
- Varianten und Festsetzungen der Bauleitplanung
- Varianten und relevante Konfliktpunkte
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Gutachterliche Raumverträglichkeitsuntersuchung
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom **10.03.2014** bis einschließlich **17.04.2014** an folgenden Stellen und während der üblichen Dienst-/Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3 in 48143 Münster, Zimmer 308, 3.Etage,
 Ansprechpartner: RD Schmied
 Öffnungszeiten: werktags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft RFNP, Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10 in 45127 Essen, Raum 501, 5. Etage,
 Ansprechpartnerin: Frau Mollen,
 Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Mittwoch von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
 Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung, Kronprinzenstraße 35 in 45128 Essen, Bibliothek – Erdgeschoss, Ansprechpartnerin: Frau Kronemeyer
 Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 09:00Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Datteln, Fachbereich 6.3 – Vermessung, Genthiner Straße 8 in 45711 Datteln, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.23,
 Ansprechpartnerin: Frau Peeters
 Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Dienstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Vermessung und Kataster, Richard-Wagner-Str. 10 in 44651 Herne, Zimmer 101/103,
 Ansprechpartner: Herr Bleikamp
 Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Bürgermeister der Stadt Herten, Rathaus, Bereich Stadtplanung, Kurt-Schumacher-Straße 2 in 45699 Herten, Raum 321,
 Ansprechpartner: Herr Hammwöhner
 Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick, Rathaus, FB 4, PB 61 – Planung, Rathausplatz 1 in 45739 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.308,
 Ansprechpartner: Herr Händschke
 Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
 Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Oberbürgermeister der Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Westring 51 in 45659 Recklinghausen, Raum 101 - 104, 1. Etage,
 Ansprechpartnerin: Frau Sinhuber-Schotte
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 13:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen können auszugsweise auch im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden unter:

<http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/raumordnungsverfahren.html>

Weitere verfahrensrelevante Informationen können beim Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung, Raum 205, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, eingeholt werden.

Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, hat Gelegenheit, sich zu dem Leitungsprojekt zu äußern. Stellungnahmen können bis zum **17.04.2014** schriftlich oder per E-Mail an: **regionalplanung@rvr-online.de** oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend ge-

macht werden. Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung der Stellungnahme entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, den 25.02.2014

Im Auftrag
gez. Bongartz
- Leiter Referat Regionalplanung –
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 151

100 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3023606324, 3023629821, 3023662772, 3024123642, 3100970544 und 3001301609 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 17. Februar 2014

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 153

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf